



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 22.06.2006		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 1/083/2006	
Nr. 3 der TO			
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 09.05.2006	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2006		Vorberatung
Stadtrat	22.06.2006		Entscheidung

Beratungsgegenstand:

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Die beigefügte 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen wird beschlossen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 1 GO NW

III. Sachverhalt:

Die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist im Zuge des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft getreten. Eine entsprechende Änderung der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2005 beschlossen.

Die Änderung der Betriebssatzung macht folgende redaktionelle Änderungen der Zuständigkeitsordnung erforderlich:

	bisher:	neu:
Ziffer I Nr. 19 Ziffer XII	Werksausschuss	Betriebsausschuss
Ziffer XII Nr. 1	dem Werkleiter/der Werkleiterin	dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin

Mit dem Erlass der neuen Eigenbetriebsverordnung wurde auch die Zuständigkeit des Betriebsausschusses (früher Werksausschuss) erweitert. Der Betriebsausschuss ist gemäß § 5 EigVO zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Hierzu gehört auch die Entscheidung/Beratung über die Höhe der Umsatzerlöse, insbesondere über die Höhe der

einzelnen Entwässerungsgebühren und Kanalanschlussbeiträge. Nach der bisherigen Regelung hat der Haupt- und Finanzausschuss über die Gebühren- und Beitragskalkulationen beraten, ohne dass der Werksausschuss beteiligt worden ist. Aufgrund der Änderung der EigVO darf ein anderer Ausschuss nicht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes (Abwasserwerk) beraten bzw. entscheiden. Die Änderungen sind in der Synopse kenntlich gemacht.

bisher	neu
<u>XII. Werksausschuss Abwasserwerk</u>	<u>XII. Betriebsausschuss Abwasserwerk</u>
1. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Werkleiter/der Werkleiterin, dem Rat oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorbehalten sind (§ 5 Abs. 2 Betriebssatzung)	1. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin , dem Rat oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorbehalten sind (§ 5 Abs. 2 Betriebssatzung)
2. Vorbereitung der Beschlüsse des Rates (§ 5 Abs. 3 Betriebssatzung)	2. Vorberatung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Rat entscheidet (§ 5 Abs. 3 S. 1 Betriebssatzung/§ 5 Abs. 4 S. 1 EigVO). Es ist keine Vorberatung durch andere Ausschüsse zulässig. U. a.
3. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Betriebssatzung)	- Erlass, Änderung, Aufhebung von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO NW) - Teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. k GO NW) - Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. l GO NW) - Umwandlung Rechtsform von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. m GO NW) - Ggf. Genehmigung von Verträgen zwischen Betriebsleitern und Stadt (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. r GO NW) - Übertragung von Aufgaben des Rates auf den Betriebsausschuss (§ 41 Abs. 2 GO NW) - Bestellung und Abberufung Betriebsleiter (§ 4 Buchst. a EigVO) - Feststellung und Änderung Wirtschaftsplan (§ 4 Buchst. b EigVO) - Feststellung Jahresabschluss, Beschlussfassung über Gewinnverwendung bzw. Deckung eines Verlustes (§ 4 Buchst. c EigVO) - Rückzahlung von Eigenkapital an Gemeinde (§ 4 Buchst. d EigVO)
4. Vergabe von Aufträgen gem. § 11 Buchst. b) der Betriebssatzung/§ 15 der Hauptsatzung	3. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 EigVO)
5. Planung und Bau von Kanalisationsanlagen	4. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach §§ 15 und 16 EigVO (§ 5 Abs. 5 EigVO)
6. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen	5. Benennung des Jahresabschlussprüfers (§ 5 Abs. 5 EigVO)
	6. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigVO)
	7. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Betriebssatzung/§ 5 Abs. 6 S. 1 EigVO)
	8. Vergabe von Aufträgen gem. § 11 Buchst. b der Betriebssatzung/§ 15 der Hauptsatzung
	9. Planung und Bau von Kanalisationsanlagen

Ein Entwurf der 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen ist beigefügt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen: 1